

Geschäftszeichen	Datum: 08.05.2025	Drucksache Nr. 07-BV 2025-004
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin 15.05.2025	Beratungsergebnis
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Anschaffung Gemeindefahrzeug

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V (neu), dass das Vergabeverfahren für die geplante Maßnahme Anschaffung Gemeindefahrzeug und die daraus resultierenden Zuschläge für die Auftragsvergaben eingeleitet werden soll.

Diese Entscheidung wird in der haushaltslosen Zeit der Gemeinde Zemitz getroffen. Es handelt sich demzufolge um eine Interimsentscheidung gemäß § 49 KV M-V.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Die Gemeinde Zemitz benötigt ein Gemeindefahrzeug um verpflichtende Aufgaben (z.B. Rasenmähd, Winterdienst) durchzuführen und personelle Engpässe auszugleichen. Die Vielfalt der Aufgaben kann durch den derzeitigen Mitarbeiterbestand und die zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel nicht ausreichend erfüllt werden.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der kurzfristigen Anschaffung, da weiterhin die Pflichtaufgaben der Kommunalpflege, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde zu gewährleisten sind.

Da die Gemeinde sich derzeit noch in der Interimshaushaltsführung befindet hat der FB Finanzen folgende Anmerkungen zu dieser Beschlussvorlage:

„Gegenwärtig befindet sich der Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 in der Aufstellung. Die Beschlussfassung ist voraussichtlich für Ende Mai/ Anfang Juni vorgesehen.

Demnach befindet sich die Gemeinde Zemitz bis zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 49 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

Die vorläufige Haushaltsführung gem. § 49 KV M-V beinhaltet die strikte Versagung aller Aufwendungen und Auszahlungen im freiwilligen Bereich, sofern diese Ausgaben in ihrem Umfang nach nicht unaufschiebbar sind als auch nicht für die Weiterführung der bestehenden Aufgaben im Sinne der Handlungsfähigkeit obliegen. Während der vorläufigen Haushaltsführung dürfen primär nur die gesetzlichen Pflichtaufgaben bzw. vertragliche Verpflichtungen nach Bedarf und dem Umfang nach angemessen aus- und fortgeführt werden sowie Auszahlungen und Aufwendungen welche zwingend notwendig und unaufschiebbar sind (z. B. Gefahr in Verzug, Schäden, erhebliche wirtschaftliche Schäden) getätigt werden.

„Der Bürgermeister ist für die Einhaltung des § 49 KV M-V verantwortlich und muss bei Verstößen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen“ (Kommentierung/ Kommunales Haushaltsrecht M-V).

Rechtsgrundlage:

Gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 darf die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 unaufschiebbar sind.

Gleichermaßen darf die Gemeinde gem. § 49 Abs. 1 Nr. 3 nur Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.

Gem. § 49 Abs 4 KV M-V dürfen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 nur geleistet werden, wenn die beschlossenen Haushaltssatzung hierzu ermächtigt oder, sofern die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden ist, die Gemeindevertretung diesem zugestimmt hat.

So sollen lt. Landesrechnungshof M-V auch in den Fällen der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen dem Sinn und Zweck der vorläufigen Haushaltsführung Rechnung getragen werden. Dazu sind diese Leistungen aus Verpflichtungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren (z.B. gibt es günstigere Alternativen, kann eine Maßnahme verschoben werden, in welchem Umfang sollte eine Maßnahme umgesetzt werden etc.)

Die Gemeinde Zemitz befindet sich in einer sehr angespannten finanziellen Lage, der Bankbestand der Gemeinde hat stark abgenommen und beziffert zum Haushaltsjahr 2025 liquide Mittel i.H.v. 22.270,53 € (davon Konto der Gemeinde: -170.777,79 €; Konto Wohnungsverwalter: 193.048,32 €).

Weiterhin müssen für das Haushaltsjahr 2025 neben allen Fixkosten (z.B. Nebenkosten, Versicherungen, Entgelte etc.) und freiwilligen Auszahlungen (z.B. Veranstaltungskosten, Brückensanierung, Spielplätze, Anbau Gemeindehaus etc.) auch andere pflichtige Auszahlungen (Straßenunterhaltungskosten, Brandschutz) geleistet werden, welche bereits jetzt nicht mehr mit dem vorhandenen Bankbestand getragen werden können.

Mit dem Haushaltsjahr 2025 wird die Gemeinde einen genehmigungspflichtigen Haushalt gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde bezüglich eines genehmigungspflichtigen Kassenkredites sowie eines genehmigungspflichtigen Investitionskredites beantragen müssen. Es kann bereits jetzt zu Maßnahmenversagungen seitens der Kommunalaufsichtsbehörde kommen.

Indessen wird der Gemeinde eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit testiert. Bei gefährdeter und weggefallener Leistungsfähigkeit sollen sich die Auszahlungen und Aufwendungen ebenfalls auf das notwendige Mindestmaß nach § 49 KV M-V beschränken.

Bei der Anschaffung eines Kommunaltraktors i.H.v. ca. 42.000 € werden sowohl freiwillige als auch gesetzliche Selbstverwaltungsaufgaben erledigt. Seitens Fachdienst Finanzen wird neben der Erfüllung der

Verkehrssicherungspflicht darauf hingewiesen bei der Beschlussfassung für die Umsetzung der genannten Anschaffung den Umfang nach angemessen zu beurteilen.“

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 42.000 €	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2025:	42.000 €	Produkt. 11403. 78561	
Betrag im Jahr 2026:			
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Weber, Marvin** (Bauamt), 08.05.2025
 Tel.: 03836 251-185, eMail: marvin.weber@wolgast.de

Anlagen:

Kostenschätzung (nicht öffentlich)